Basel, den 20. Januar 1940 40. Jahrgang / No. 3

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Verwaltungskommission des VSK zum 12. Januar 1890.

Am 12. Januar 1890 wurde in Olten der Verband schweiz. Konsumvereine gegründet, nachdem ein kurz vorher gemachter Versuch nicht zu einem dauerhaften Resultat führte. Die konsumgenossenschaftliche Bewegung war zu jener Zeit in einzelnen Gegenden des Schweizerlandes schon eine ziemlich alteingesessene Einrichtung, bestanden doch schon an die 20 Konsumvereine, die ihre Gründungszeit vor 1870 datieren konnten, mehrere sogar vor das Jahr 1860, während die grösste heutige Organisation, der Allgemeine Consumverein beider Basel, bekanntlich aus dem Jahr 1865 stammt. Der Anstoss zur Gründung war von Genf ausgegangen, wo das Genossenschaftswesen ebenfalls schon in den sechziger Jahren Fuss gefasst hatte. Aber die motorischen Kräfte gingen doch von Basel aus. Initiative Naturen hatten alle Vorbereitungen getroffen, damit an diesem Januarsonntag die Gründung eines Konsumgenossenschaftsverbandes vor sich gehen konnte. Es waren 42 Delegierte aus 27 Konsumvereinen vertreten, während sich die Gesamtzahl der damals schon in mehr oder weniger reger Tätigkeit begriffenen Konsumvereine auf mehr als 70 belief. Es standen vorerst mehr ideologische Interessen der Konsumenten im Vordergrund, denn die Schutzzollfragen erregten damals besonders die Gemüter. J. Fr. Schär, aus Basel, referierte hierüber, und es wurde danach eine oppositionelle Eingabe an die Bundesversammlung beschlossen, dazu auch der Verband definitiv konstituiert in der sichern Annahme, dass sich mindestens zehn Vereine zu ihm finden würden. Diese Annahme stellte sich als richtig heraus, denn im folgenden Jahr nahmen an der Delegiertenversammlung schon die Vertreter von 26 Mitgliedervereinen teil. Die Errichtung einer Zentraleinkaufsstelle wurde erst im Jahr 1892 beschlossen, und in eine Genossenschaft wurde der V. S. K. im folgenden Jahre umgewandelt. Es gehörten ihm damals 38 Vereine an, und der erste Jahresumsatz belief sich auf rund 386,000 Franken, den ein einziger Angestellter bewältigte. Er hatte überdies ein Anteilscheinkapital von 3700 Franken zu verwalten. Die Entwicklung war im Anfang nicht zu stürmisch. Im Jahr 1900 gehörten dem Verband freilich schon 116 Vereine an, aber sie bezogen erst für 3,65 Millionen Franken Waren. Dann ging es etwas lebhafter. Im Jahr 1910 waren 328 Vereine in ihm vereinigt, die einen Umsatz von 27,76 Millionen erbrachten, und in den nächsten zehn Jahren gab es einen Sprung auf 493 Mitgliedervereine mit 172 Millionen Umsatz. Das war für volle fünfzehn Nachfolgejahre der höchste Betrag, zu dem aber selbstverständlich die Kriegspreise wesentlichstes beigetragen hatten. Seit 1935 ergeben sich weitere jährliche Steigerungen bis auf 227,800,000 Franken des Jahres 1939, während unterdessen das Verbandsvermögen auf über 10 Millionen Franken anwuchs. Hiermit erzeigt sich der Verband schweiz. Konsumvereine als eine der bedeutungsvollsten wirtschaftlichen und moralischen Institutionen des Landes, und die durch rund 550 Einzelkonsumgenossenschaften in ihm vereinigten Mitglieder bilden einen so beträchtlichen Teil des Schweizervolkes, dass sie in wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen Anspruch auf angemessenes Gehör seitens der übrigen Bevölkerungsgruppen wie der staatlichen Instanzen erheben dürfen.

An diesem Erinnerungstag ist es vor allem ein Gefühl tiefer Dankbarkeit, das die Behörden des V. S. K. bewegt, einmal gegenüber den wagemutigen und weitsichtigen Gründern, dann aber auch gegenüber den Leitungen aller Vereinsverwaltungen und 400,000 Mitgliedern unserer grossen Verbandsfamilie, die durch ihre Treue und Solidarität das nationale Werk geschaffen und gefestigt haben.

Nicht gerechtfertigte Verschärfungen in der neuen Ausgleichsteuervorlage.

Die Erwartung, dass die Ausführungsbestimmungen zur Ausgleichsteuer, die am 4. Juni 1939 vom Volk mit grosser Mehrheit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungs- und Landesverteidigungsvorlage beschlossen worden war, der damals doch starken grundsätzlichen Opposition und den tatsächlichen Voraussetzungen für ein gerechtes Steuerverfahren Rechnung tragen, ist in der Botschaft, die der Bundesrat am 20. Dezember 1939 vorlegte, nicht in Erfüllung gegangen. Die Lektüre der Botschaft lässt ganz deutlich die eigentliche Absicht, die mit der Gestaltung des Steuerverfahrens im einzelnen verfolgt wird, erkennen. Es geht hier viel weniger um Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung — zwei Aufgaben, die wenigstens z. T. zu lösen viele Stimmbürger mit der energischen, ja begeisterten Befürwortung der Vorlage vom 4. Juni gewähnt haben —, als um die Verschärfung der Maßnahmen zugunsten des mittelständischen Kleinhandels. Der Schutz des weniger Leistungsfähigen gegenüber dem wirtschaftlich Fortschrittlichen, besser Organisierten und moderner Arbeitenden, das ist der Leitgedanke für die zum Teil außerordentlich engen Formulierungen. Wenn schon bei der Abstimmung vom 4. Juni von um die Sauberkeit der Gesetzgebung Besorgten die Verkoppelung von Arbeitsbeschaffung, Mittelstandsschutz, Landesverteidigung und der damit zusammenhängenden Finanzierungsmassnahmen viel Unzufriedenheit und prinzipielle Opposition hervorgerufen hat, so erwecken die unnötigen Verschärfungen der neuen Vorlage von neuem noch grösseres Misstrauen und Ablehnung. Wenn auch durchaus die Verschiedenheit der Besteuerungssätze auf Grund des «Rationalisierungsgrades» der einzelnen Betriebsarten zu Recht bestehen mag und der Schutz des «Kleinen» vor plötzlicher Ausschaltung im Sinne einer Übergangsmassnahme seine sachliche Berechtigung verdient, so lag es ganz bestimmt nicht im Sinne der Volksabstimmung vom 4. Juni, dass mit der Ausgleichsteuer direkte Ungerechtigkeiten, sachlich unhaltbare Forderungen in die Gesetzgebung Eingang finden sollen. Es handelt sich für die Stimmbürger vom 4. Juni in allererster Linie darum, neue Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung und der Verstärkung der Mittel zur Landesverteidigung zu finden, und nicht darum, durch möglichst scharfe, ja z. T. gegenüber dem eigentlichen Verfassungstext noch verschärfte Interpretation der einschlägigen Bestimmungen für einen bestimmten Teil des Volkes besonders günstige Konkurrenzbedingungen zu schaffen. Hätte man damals den Mut gehabt, die Abstimmungsvorlage auf die Formel: «Belastung bestimmter Unternehmen zugunsten des mittelständischen Kleinhandels, Ja oder Nein?» zu bringen, wäre der negative Ausgang der Abstimmung wohl nicht zweifelhaft gewesen.

Besonders auffallend ist die geringe Anzahl der von der Ausgleichsteuer befreiten Artikel. Man ging jedoch hier wiederum weniger von den Bedürfnissen der Konsumentenschaft aus, als in erster Linie vom gewerbepolitischen Zweck der Steuer. In der Botschaft heisst es hiezu ganz typisch u. a. (Hervorhebungen von uns):

«Wenn in der Verfassungsbestimmung von besonderen Verhältnissen gesprochen wird, die vorliegen müssen, um eine Befreiung zu rechtfertigen, so kann es sich nur um solche handeln, die berücksichtigt werden können, ohne dass den Zwecken, die der Steuer gesetzt sind, Abbruch getan wird. Diese Zwecke bestehen, wie in den Botschaften zum Verfassungsartikel dargestellt wurde und wie sich aus der Bezeichnung der Steuer ergibt, darin, zugunsten der Kleinunternehmungen einen gewissen Ausgleich gegenüber den Rationalisierungsvorteilen der Grossbetriebe zu schaffen.»

Es hat sich gezeigt, dass die von der Steuer betroffenen Unternehmen im Interesse der höheren Zwecke der Landesverteidigung und der Arbeitsbeschaffung auf eine Opposition vielfach verzichtet haben, ja weitgehend, zur Unterstützung der in den Vordergrund gestellten genannten Zwecke, für die Annahme der Vorlage mit Überzeugung eingetreten sind. Es dürfte einem deshalb nicht mehr als recht und billig erscheinen, dass dieser Tatsache in der Ausführungsgesetzgebung Rechnung getragen wird, zumal es sich ja um Begehren handelt, die zu erfüllen dem Ertrag der Steuer in keiner Weise Abbruch tut, sondern höchstens bewirkt, dass die Erhebungsdauer um 1 bis 2 Jahre verlängert wird. Ein Entgegenkommen gegenüber den Begehren der durch die Verschärfungen besonders Betroffenen würde auch bestimmt nicht dem Nebenzweck der Ausgleichsteuer, der Schaffung besserer Konkurrenzbedingungen für die Kleinbetriebe, Abbruch tun.

Herr Nationalrat Johannes Huber, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., hat in No. 1, 1940, des «Schweiz. Konsum-Verein» eine Reihe bedeutungsvoller und überzeugender Argumente für die Notwendigkeit der Abänderung gewisser Bestimmungen der neuen Vorlage dargelegt. Schon am 20. Juli 1939 hat der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen dem Bundesrat und am 31. Oktober 1939 der Eidg. Steuerverwaltung verschiedene Wünsche und Begehren zur Berücksichtigung im Bundesbeschluss unterbreitet. Am 4. Januar 1940 erfolgte als Antwort auf die Vorlage des Bundesrates vom 20. Dezember eine weitere Eingabe des Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen an die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates und am 8. Januar eine Eingabe des V. S. K. an die Kommissionen der Bundesversammlung für die Ausgleichsteuer. In der nächsten Nummer des «S. K.-V.» soll auf den Inhalt dieser Eingaben noch zurückgekommen werden. Die verantwortlichen Genossenschaftsbehörden haben sich mit Überlegungen und Forderungen, deren sachliche und grundsätzliche Berechtigung von keiner der angerufenen Instanzen bestritten werden kann, für eine möglichst sinnentsprechende Anwendung des Volksbeschlusses vom 4. Juni eingesetzt. An den verantwortlichen parlamentarischen und Bundesbehörden ist es, zu verhindern, dass einem Volksentscheid, der unter ganz eindeutigen Voraussetzungen und in einem ganz bestimmten Sinne zustandegekommen ist, keine Interpretation zuteil wird, die in wesentlichen Punkten dem Willen des Volkes, das auch in schwerer Zeit höchste Instanz bleiben muss, nicht entsprechen kann. r.

Familie, Jugend, Volkswirtschaft, Staat.

Unter dem Sammeltitel «Genossenschaft und Gemeinschaft» werden in einem neuen, Anfang der Studienzirkelperiode 1939/40 erschienenen Heft (Nr 44) der Genossenschaftlichen Volksbibliothek die sich aus der obigen Überschrift ergebenden Themen, vor allem in ihrer Beziehung zur Genossenschaft, behandelt. Als Autoren der vier Aufsätze zeichnen Prof. Frauchiger, Mitglied der Direktion der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.), Frau E. Itin, eine in der genossenschaftlichen Frauenbewegung sehr tätige Genossenschafterin, und Vainö Tanner, Präsident des Internationalen Genossenschaftsbundes; die Ausführungen von Vainö Tanner, der heute als Aussenminister in vorderster Verteidigungslinie für sein von brutaler Unterdrückung bedrohtes Land kämpft, stellen einen etwas gekürzten Abdruck eines am Pariser Genossenschaftskongress im Jahre 1937 gehaltenen Vortrages dar.

Familie und Genossenschaft.

«Die Familie ist die erste, natürlichste Schule zur wahren Gemeinschaft.» Mit diesem Satz stellt Prof. Frauchiger die Familie mitten hinein in den Aufgabenbereich der Genossenschaft. Die engen Beziehungen, die zwischen Genossenschaft und Familie bestehen, gilt es zu vertiefen, nicht allein durch materielle Leistungen in Form guter und preiswerter Waren, sondern auch durch Weitung und Förderung des Familiensinnes, durch Schaffung ethisch wohlfundierter Voraussetzungen für ein gesundes Familienleben. Der schon ausgedehnten kaufmännischen Tätigkeit ist diese Kulturaufgabe gleichwertig an die Seite zu stellen. Prof. Frauchiger gibt auf diese Weise der genossenschaftlichen Betätigung eine Richtung, deren Innehaltung schon von Pestalozzi und von weiteren geistigen Förderern der heutigen Genossenschaftsbewegung mit Überzeugung empfohlen und verlangt wurde.

Genossenschaft und Jugend.

Zur Familie gehören in der Regel Kinder; an deren Heranbildung zu überzeugten Genossenschaftern denkt Frau Itin in ihrem Aufsatz über «Genossenschaft und Jugend». Denn «ist die Jugend mit uns, haben wir die Zukunft; entgleitet sie uns, so stehen heute schon Kräfte genug bereit, das gewaltige genossenschaftliche Werk zu zerstören».

Nicht mit Worten, sondern mit Taten gilt es die Jugend zu erziehen: «Bei aller Erziehung ist die Persönlichkeit des Erziehers von ausschlaggebender Bedeutung. Sein Beispiel ist das beste Erziehungsmittel. Nicht Worte überzeugen und erziehen, sondern Taten. Das gilt für alle Altersstufen.»

Den Aufsatz von Frau Itin zeichnen eine sehr grosse Reihe praktischer Vorschläge für die Gewinnung der Kinder für die Genossenschaft aus. Jede Genossenschaft kann aus der sich hier auftuenden Fundgrube manchen wertvollen Anhaltspunkt für die eigene Jugendarbeit gewinnen.

Genossenschaft und Volkswirtschaft.

In diesem Aufsatz geht es Herrn Prof. Frauchiger vor allem darum, einige volkswirtschaftliche Begriffe abzuklären. Der Verfasser gibt einen kurzen, durch sorgfältiges Studium für den einzelnen Leser bestimmt sehr gewinnreichen Abriss einer Volkswirtschaftslehre. Er schildert die verschiedenen Faktoren, die in dem heute so kompliziert gewordenen Wirtschaftsapparat eine Rolle spielen, wie die Faktoren der Gütererzeugung: Natur, Arbeit, Kapital, und beleuchtet die Wirkungen des Kapitals, die Einkommensarten, die Gesetze der Preisbildung, die sich aus der heutigen Wirtschaftsentwicklung ergebenden sozialen Aufgaben, bei deren Lösung auch die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen mitzuhelfen berufen sind. Wenn die Genossenschaften auch nur ein kleiner Teil des Wirtschaftsapparates seien — betont Prof. Frauchiger — so können sie doch darin wirken «wie das Salz und wie ein Sauerteig».

Genossenschaft und Staat.

Diesen gerade in der heutigen Zeit so wichtigen Fragenkomplex behandelt Vainö Tanner im offensichtlichen Besitze aller der Erfahrungen und Erkenntnisse, die ihm als massgeblichem Leiter der grossen internationalen Genossenschaftsorganisation geboten sind. Er untersucht nacheinander das Genossenschaftswesen in der liberalistischen Zeitepoche, im Rahmen einer regulierten oder teilweise planwirtschaftlichen Wirtschaft, im Rahmen einer diktatorischen, kapitalistischen Planwirtschaft, im Rahmen einer diktatorischen sozialistischen Wirtschaft, sowie in einem demokratisch-sozialistischen System. Vainö Tanner sieht für das Genossenschaftswesen gewisse Möglichkeiten in allen Wirtschaftssystemen —

«mit Ausnahme derjenigen, die die Teilnahme der Genossenschaftsbewegung am wirtschaftlichen Wiederaufbau aus prinzipiellen Gründen verbieten. Als Ergebnis unserer Untersuchung konnten wir — sagt Vainö Tanner selbst — feststellen, dass selbst in den neuen Wirtschaftssystemen, die sich in der letzten Zeit entwickelt haben, das Genossenschaftswesen nicht überflüssig und unmöglich geworden ist. Wir haben gefunden, dass das Genossenschaftswesen in der liberalistisch-demokratischen Planwirtschaft wie in der diktatorischen Planwirtschaft, in der diktatorisch-sozialistischen Wirtschaft wie — und hier wahrscheinlich noch besser — in der demokratisch-sozialistischen Wirtschaft grosse Aufgaben erfüllen kann. In allen diesen Systemen könnte das freie, eigener Initiative entspringende soziale und wirtschaftliche Wirken der Genossenschafstbewegung ein starker schöpferischer und pädagogischer Faktor sein. *Die tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten der genossenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Planwirtschaft hängen einzig und allein von der Einstellung derer zum Genossenschaftswesen, die die Macht haben, ab,* sowie von ihrer Bereitschaft, dem Genossenschaftswesen eine Chance für den Beweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu geben, mit anderen Worten davon, *welche Rolle man den Genossenschaften im wirtschaftlichen Aufbau zuweist.* Es besteht kein absoluter Konflikt zwischen Genossenschaftswesen und Planwirtschaft, im Gegenteil, sie können grundsätzlich, wie schon gesagt worden ist, sehr wohl kombiniert werden. Anderseits verträgt sich das Genossenschaftswesen nicht sehr gut mit den Irrtümern der Planwirtschaft. Solche Irrtümer der Planwirtschaft sind zum Beispiel der fanatische Nationalismus mit seinen Kriegsvorbereitungen und seinem Streben nach isolierter wirtschaftlicher Autarkie, die übermässige Begünstigung bestimmter Bevölkerungsklassen und gewisser Produktionszweige

sowie die Eingriffe in das Genossenschaftswesen und die Behinderung seiner Entwicklung. Auch die Änderung der demokratischen Grundlage des Genossenschaftswesens ist ein solcher Irrtum. Eine echte Genossenschaftsbewegung kann solche irrtümlichen Ziele nicht annehmen. Aber davon abgesehen ist sie bereit, im Rahmen der Planwirtschaft mitzuarbeiten.

Die hundertjährige Geschichte der Genossenschaftsbewegung beweist, dass die wirtschaftliche Arbeit sozialer Organisationen dieser Art erfolgreich ist, wenn man die gerechten Formen dafür findet. In letzter Zeit haben sich die Bedingungen in gewissen Ländern so stark geändert, dass es schwierig ist, die richtigen Formen für das Genossenschaftswesen in den neuen Verhältnissen zu finden. Wir können jedoch überzeugt sein, dass diese Formen früher oder später gefunden werden. Das Genossenschaftswesen besitzt Erfolgsmöglichkeiten in allen Systemen, das ist ebenso wahr wie die Tatsache, dass das individuelle Streben und das menschliche Verantwortlichkeitsgefühl, verglichen mit dem nur passiven Gehorsam und der Nachahmung, immer einen höheren Wert ausdrücken.»

Die Broschüre «Genossenschaft und Gemeinschaft» bietet — das zeigen wohl schon die obigen Skizzen — des Interessanten und Belehrenden und Anregenden die Fülle. Sie besitzt deshalb über den eigentlichen Zweck hinaus, zu dem sie geschaffen wurde, Diskussionsgrundlage für die Studienzirkel zu sein, ihren besonderen Wert.

Den Weg zur Verwertung durch die Studienzirkel zu ebnen und den Inhalt der Broschüre mit mannigfachen Fragen vor allem aus der praktischen genossenschaftlichen Tätigkeit in Beziehung zu bringen und so die beste Grundlage zu einer fruchtbaren Diskussion zu schaffen, hat wiederum Herr Handschin, Bibliothekar des V. S. K., übernommen. Seine von ihm verfasste «Wegleitung» zu der vorliegenden Broschüre bietet auch für Studienzirkel, bei denen die Voraussetzungen der einzelnen Teilnehmer nicht durch ein grosses Mass an allgemeinem Wissen gekennzeichnet sind, zahlreiche Möglichkeiten tätiger und resultatreicher Mitarbeit. Broschüre und Wegleitung stellen so Material dar, das als Grundlage ernster Beschäftigung mit einer Reihe ganz wichtiger Genossenschafts- und Landesfragen jedem Studienzirkel und jedem Genossenschafter grossen Gewinn bringen kann. r.

Keine kantonalen Kompetenzen zur Einführung der Bedürfnisklausel im Detailhandel.

Gegen die anlässlich der Beratung der Wirtschaftsartikel seitens des Ständerates erstrebte, jedoch im Verlaufe der Beratungen zum Glück abgelehnte Erteilung der Kompetenz an die Kantone zur selbständigen Anwendung der Bedürfnisklausel im Detailhandel hat Herr Nationalrat Niederhauser, Basel, auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen als früherer Basler Regierungsrat einige praktische Beispiele angeführt, die mit überzeugender Evidenz die Gefährlichkeit zu weitgehender Eingriffsrechte der Kantone in das Wirtschaftsleben illustrieren. Gemäss stenographischem Bulletin der eidgenössischen Räte führte Nationalrat Niederhauser aus (Hervorhebungen von uns):

Ich möchte Ihnen dringend abraten, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die Bedürfnisklausel für den Detailhandel und das Gewerbe einzuführen, und zwar möchte ich Ihnen, gestützt auf meine persönlichen Erfahrungen, die ich auf diesem Gebiete in verschiedenen Stellungen gemacht habe, abraten. Ich war jahrelang Polizeivorsteher des Kantons Basel-Stadt und hatte als solcher den Entscheid über die Bewilligung von Wirtschaftspatenten zu treffen. Es kam einige Male vor, dass solche Patente in unmittelbarer Nähe der basellandschaftlichen Grenze verlangt wurden. Wir hielten den Nachweis des Bedürfnisses nicht für genügend erbracht und haben die Bewilligung des Patentes deshalb abgelehnt. Ich habe mich auch damals mit meinem basellandschaftlichen Kollegen über die Sache ins Einvernehmen gesetzt. Er wäre sehr bereit gewesen, mitzuhelfen, hat aber gleich bemerkt, wir müssten mit dem Einfluss und den Kompetenzen der Gemeinden rechnen. Was war der Erfolg? Ein bis zwei Jahre nach unserer Abweisung entstand unmittelbar über unserer Grenze auf basellandschaftlichem Gebiete eine Wirtschaft. Wir antworteten damit, dass wir die Bewilligung in Basel-Stadt auch erteilten. Jetzt haben Sie, ich könnte Ihnen die Strassen und Wirtschaften nennen, ungefähr an sechs Orten zwei sich gegenüberliegende Wirtschaften, die sich konkurrenzieren, die eine im Gebiet des Kantons Basel-Stadt und die andere im Kanton Baselland, keine ist nötig und für keine war ein Bedürfnis vorhanden.

Der Wirt des Kantons Baselland ärgert sich jeweilen darüber, dass im Kanton Basel-Stadt die Polizeistunde eine Stunde später festgelegt ist als im Kanton Baselland und dass er dann zusehen muss, wie seine Gäste um 11 Uhr in die Wirtschaft des Konkurrenten auf dem städtischen Gebiet hinübersiedeln. So wirkt sich die kantonale Bedürfnisklausel aus, und zwar auf einem Gebiete, auf dem sie an sich vollständig berechtigt ist.

Wie wird sich das bei andern Berufen gestalten? Stellen Sie sich vor, im Kanton Basel-Stadt finde man, das Malermeistergewerbe sei übersetzt; das trifft gerade zu: man führe in Basel-Stadt die Bedürfnisklausel ein. Wohin gehen die Abgewiesenen? Sie gehen nach Birsfelden, Allschwil usw., kommen von dort in die Stadt hinein — es ist nicht weit — und führen Malerarbeiten aus. Kann der Kanton Basel-Stadt das verbieten? Wie gestaltet sich das Verhältnis gegenüber dem Kanton Baselland? Man glaube nicht, dass sich das auf die engste Nachbarschaft, auf einige Ortschaften, Kantone mit ganz kleinem Gebiet beschränken werde. Stellen Sie sich z. B. vor — ich komme nicht zufällig auf dieses Beispiel zu sprechen, sondern weil es hauptsächlich im Zusammenhang mit dem baselstädtischen Arbeitsrappen schon aktuell geworden ist — der Kanton Basel-Stadt führe im Bauschreinergewerbe die Bedürfnisklausel ein. Glauben Sie, dass dann der Schreinermeister ruhig zusehen kann, wie Fenster, Türen usw. in hundertfacher Zahl aus dem Kanton Obwalden, den dortigen bekannten Betrieben, nach der Stadt Basel geliefert und entweder von Obwaldner oder auch von Basler Schreinermeistern angeschlagen werden? Solche Verhältnisse würde niemand begrüssen.

Ich bin seit drei Jahren in einem Handelsgewerbe als neutraler Obmann tätig. Dieser Handel ist so durchorganisiert, dass eine ziemlich grosse Möglichkeit besteht, das Aufkommen neuer Geschäfte zu verhindern, weil nur organisierte Händler beliefert werden dürfen. Es besteht nun ein Aus-

schuss, der über abgewiesene Aufnahmebegehren in die Organisation entscheidet. Ich habe die Ehre, der neutrale Obmann des Ausschusses zu sein. Ich komme daher nicht selten in den Fall, die Wage durch Stichentscheid auf die eine oder die andere Seite hinunterziehen zu lassen. Wir haben in den letzten drei Jahren etwa 150 solcher Fälle behandelt. Es ist ausserordentlich schwierig, einen richtigen Entscheid zu treffen: denn wo sollen die Leute hin, denen man es verwehrt, ein solches Geschäft zu betreiben? Stellen Sie sich vor, ein Vater habe zwei bis vier Söhne. Wir sind jetzt der Meinung, die Zahl der Kinder in den Familien sollte grösser sein als bisher. Der Vater kann sein Geschäft nur einem Sohn geben, vielleicht finden zwei darin ihr Auskommen. Wo sollen die andern zwei hin? In andere Branchen, in welche? Überall tritt ihnen die Bedürfnisklausel entgegen. Sollen sie denn als unselbständig Erwerbende in ein Geschäft eintreten? Wir haben im Handel, bei den kaufmännischen Angestellten Arbeitslosigkeit, ebenso bei den manuellen Arbeitern. Wo sollen die jungen Leute hin? Die Bedürfnisklausel ist eine sehr delikate Sache, darum tun wir jedenfalls gut, unsern Bundesverfassungsartikel nicht derart zu gestalten, dass durch die Anwendung der Bedürfnisklausel die neue Ordnung in Gewerbe und Handel sehr rasch ad absurdum geführt werden kann: das wäre der Fall, wenn die Kantone die Kompetenz erhielten, auf ihrem Gebiet die Bedürfnisklausel zu beschliessen und durchzuführen.

V. S. K.-Taschenkalender 1940.

Wer schnell und fortlaufend über unsere Bewegung, ihre Entwicklung, ihre Einrichtungen, Organisationen und die Personen, die leitend und in verantwortlicher Stellung in ihr tätig sind, orientiert sein will, der zieht mit Vorteil den V. S. K.-Taschenkalender zu Rate. Dieser hat zu Beginn dieses Jahres, mit neuen Daten versehen, seine Aufgabe als ständiger Begleiter und Ratgeber für Verwaltung, das einzelne Behördemitglied und weitere an unserer Sache interessierte Personen von neuem wieder angetreten. Der V. S. K.-Kalender enthält weiter u. a. eine Reihe speziell für den genossenschaftlichen Praktiker wichtige Angaben und wissenswerte Daten aus dem grossen Gebiet der schweizerischen Volkswirtschaft. Eine Anzahl freier Blätter sind persönlichen Bemerkungen vorbehalten.

Der V. S. K.-Kalender kann für Fr. 2.— bei der «Genossenschaft der Bücherfreunde», Basel, Äschenvorstadt 67, bezogen werden.

Verschiedene Tagesfragen.

Finanzreform auch mit Hilfe der Umsatzsteuer. Bankratspräsident Bachmann führte laut «N. Z. Z.» an einem Vortrag zur Frage der Einführung einer Umsatzsteuer im Rahmen der schweizerischen Finanzreform u. a. aus:

«An ausserordentlichen Subventionen und Beiträgen des Bundes sind für 1940 nicht weniger als 132 Millionen Franken (gegen 52 Millionen Franken ordentliche) vorgesehen. Diese ausserordentlichen Aufwendungen können nicht ohne neue Steuern sichergestellt werden. Die Deckung durch eine besondere, auf Jahre hinaus in ihrem Ertrag möglichst gesicherte Steuer ist der einzige gangbare Weg. Eine neue direkte Steuer ist ausgeschlossen; in Frage kommt nur eine indirekte Auflage in Form einer Verkehrssteuer. Die schon in der ersten Finanzreform erwähnte Warenumsatzsteuer dürfte hier in die Lücke der Ausgabenfinanzierung treten.

Die Warenumsatzsteuer, der auch die Abgabe von Wasser, Gas, Wärme und elektrischer Energie sowie der Eigenverbrauch des Unternehmers für nicht dem Geschäftsbetrieb dienende Zwecke unterworfen werden müssen, soll den Verkehrsvorgang nur an einem Ort erfassen. Zur Abgrenzung kann auf jenen Umsatz abgestellt werden, wo die Ware von dem handelsregisterpflichtigen Produzenten oder Händler an den Konsumenten übergeht. Als Konsumenten gelten diejenigen Personen oder Unternehmen, die selber nicht registerpflichtig sind, aber Waren von einem Registerpflichtigen übernehmen. Steuerpflichtig ist auch die Wareneinfuhr an nichtregisterpflichtige Personen und Unternehmen. Steuerfrei ist jegliche Warenausfuhr. Die Frage bleibt offen, ob nicht an Stelle der Einphasensteuer die Allphasensteuer (auf allen Umsätzen), freilich zu einem sehr viel niedrigeren Satze, vorzuziehen sei. Auch könnte der nichtregisterpflichtige Kleinhandel, also jeder Handel, dessen Umsatz die Grenze von Fr. 10.000.— nicht übersteigt, miteinbezogen werden. Auf alle Fälle kann nur durch eine möglichst restlose Erfassung des Warenumsatzes die Steuer die unbedingt erforderlichen 70 bis 75 Millionen Franken einbringen.»

Rasche Verwirklichung der Kriegsgewinnsteuer. Im Bundesrat fand eine Aussprache statt über die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer, für welche der Chef des Eidg. Finanzdepartements einen fertigen Entwurf vorlegte. Es wurde beschlossen, diese Abgabe rasch zu verwirklichen, und zwar gestützt auf einen bundesrätlichen Vollmachtenbeschluss.

Schwere Bedenken gegen die allgemeine Warenumsatzsteuer. Dr. Hans Oprecht äussert in der «Roten Revue», gleichsam als Orientierung über die voraussichtliche Haltung der Sozialdemokratischen Partei, über die Finanzreform u. a. folgende Gedanken:

Schwere Bedenken muss die geplante Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer erwecken. Sie ist die ungerechteste Steuer, die es, sozial gesehen, gibt. Die Ausgleichsteuer auf Detailgeschäfte des Warenhandels wäre in einer Volksabstimmung nie durchgegangen, wenn sie nicht mit dem grossen Arbeitsbeschaffungsprogramm verkoppelt gewesen wäre. Wir können ohne weiteres für eine stärkere fiskalische Belastung gewisser Konsumgüter eintreten. Warum sollen zum Beispiel die alkoholischen Getränke, warum der Tabak nicht stärker belastet werden, bevor der allgemeine Umsatz steuerlich belastet wird? Die Biersteuer könnte ohne wesentliche Gefahr für den Umsatz ansehnlich erhöht werden. Anderswo liefern Bier, Wein und Tabak dem Fiskus im Verhältnis bedeutend mehr ab als in der Schweiz, ganz abgesehen von den Ländern, wo zum Beispiel das Tabakmonopol besteht.

«Auch der Eierverteuerung entgegen?» Unter diesem Titel heisst es in der «Schweiz. Wirte-Zeitung» u. a.:

Jüngst hat Herr Dr. Käppeli, der frühere Direktor der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und jetzige Leiter des Kriegsernährungsamtes, bekannt, dass die bisherige Landeierregelung sich bewährt hat und dass die bisher tätigen amtlichen Stellen gemeinsam mit dem Eierimporthandel und der SEG gute und erfolgreiche Arbeit geleistet hätten. Wenn dem so war, erscheint uns die Gründung einer «Sektion für Eier und Geflügel» nach wie vor als überflüssig (gemeint ist die «Sektion für Nutzgeflügel und Eierversorgung»; die Red. des «S. K.-V.»).

Wir gönnen den Produzenten den verdienten Arbeitslohn, d. h. den gerechten Preis. Wir wenden uns aber vor allem dagegen, dass von den Produzenten während des Krieges Mehrforderungen erhoben werden, die nicht durch wirkliche Mehrkosten gerechtfertigt sind. Auch erwarten wir, dass das Kriegsernährungsamt solche Produzenten-Forderungen weder begünstige, noch sie auch nur hinnehme.

Für Verbesserung des Lohnausgleiches. Die Plenar-Konferenz der Nationalen Aktionsgemeinschaft zur wirtschaftlichen Verteidigung beauftragte die Organe, sich bei den Bundesbehörden für eine Verbesserung der Ansätze der Lohnentschädigung nach der Höhe des Einkommens bis zur Grenze von Fr. 650.— einzusetzen. Als wünschbar werden auch die Ansetzung eines Existenzminimums, ferner eine elastische Berechnung des Arbeitgeberbeitrages, die auf Umsatzmenge und Gewinngrösse abstellt, betrachtet.

Volkswirtschaft

Die Wirkungen der Rationalisierung in der schwedischen Industrie.

Der schwedische Sozialminister hat im Jahre 1936 einen Ausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe es war, die ungünstigen sozialen Auswirkungen der Rationalisierung und die Möglichkeit von Gegenmassnahmen zu untersuchen. Der Ausschuss hat vor kurzem einen Bericht erstattet, der sich hauptsächlich mit den Aus-

wirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitsmarkt und auf die Gesundheit und Sicherheit des Arbeiters befasst. Der Ausschuss verwirft die Idee einer Kontrolle der Rationalisierung zur Verhinderung der Freisetzung von Arbeitern. Auch die Herabsetzung der Arbeitszeit oder des Pensionsalters oder die Beschränkung der Frauenarbeit hält er nicht für geeignete Gegenmassregeln. Er schlägt jedoch eine straffere Organisation des Arbeitsmarktes und die Einrichtung einer zentralen Arbeitsmarktorganisation — des «Arbeitsmarkt-Instituts» — vor, dessen Hauptzweck die Beratung des Sozialministers sein soll. Ausserdem schlägt er die Schaffung eines «Informations-Dienstes» vor, der der Kleinindustrie und dem Handwerk Hinweise für die Einführung neuer Produktionsformen geben soll. Die grossen Arbeitgeber sollten an jedem Zahltag gewisse Informationen über die Zahl ihrer Arbeiter etc. geben. Grössere Entlassungen sollten schon eine Zeitlang vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt werden, und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen sollte erhöht werden. Weiter schlägt der Ausschuss einen Ausbau der freiwilligen, staatlich subventionierten Arbeitsversicherung vor. Was die Wirkungen der Rationalisierung auf Gesundheit und Sicherheit des Arbeiters angeht, so schlägt der Ausschuss die Durchführung von detaillierten Untersuchungen durch gewisse Gesundheitsorganisationen vor. Im grossen und ganzen kann gesagt werden, dass die Rationalisierung das Unfallrisiko vermindert hat. Nur wo eine sehr weitgehende Rationalisierung durchgeführt worden ist, ist die Unfallhäufigkeit zeitweilig gestiegen.

Welterzeugung von Speiseölen und -fetten.

Nach der Zeitschrift «The Economist» betrug die Welterzeugung von Speiseölen und -Fetten im Jahre 1937 rund 18.5 Millionen Metertonnen. Sie erfuhr im Jahre 1938 eine geringe Steigerung, und der Ertrag der Oelsamenernte der Welt im Jahre 1939 soll wiederum etwas grösser sein. Auf der Basis der Angaben für 1937 stellt sich die verhältnismässige Bedeutung der einzelnen Oele und Fette wie folgt:

Öl- und Fetterzeugung in Prozenten der Welterzeugung

	Prozente		Prozente
Pflanzenöle	61.0	Talg	3.4
Butter	21.0	Walöl	2.9
Schweineschmalz	10.0	Andere Fischöle	1.7

Seit einer ganzen Generation ist die Erzeugung von Oelsamen — das wichtigste Rohprodukt — anhaltend gestiegen. Sie betrug im Jahre 1937 11.214 t gegen durchschnittlich 9319 t für die Periode 1929-1933 und 5852 t für 1909-1913.

Der prozentuale Anteil der wichtigsten Oelsaaten an der Welterzeugung und dem Welthandel ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	Erzeugung in % der Welterzeugung aller Ölsamen	Wichtigste Produktionsländer	Ausfuhr in % der Welterzeugung der einzelnen Ölsaaten
Baumwollsamen	20.8	U. S. A.	5.0
Erdnuss	17.2	Indien	27.0
Leinsamen	9.8	Argentinien	55.0
Oliven	9.4	Spanien	20.0
Kokosnuss	9.4	Holl. Ostindien	(nicht zugänglich)
Sojabohnen	8.2	Mandschukuo	

Die Prozentsätze sind berechnet auf der Basis des Oels der betreffenden Oelsamen.

Sorgfältiges und sparsames Umgehen mit dem Heizmaterial nützt dem einzelnen Betrieb und der gesamten Volkswirtschaft.

Kurze Nachrichten

Der Index der Grosshandelspreise stellt sich Ende Dezember 1939 auf 125.1 (Juli 1914 gleich 100) oder auf 116.5 (August 1939 gleich 100). Im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist ergibt sich auf Ende Dezember 1939 eine Zunahme des Totalindex um 17.9 Prozent.

Die Kosten der Lebenshaltung im Dezember. Der Totalindex steht Ende Dezember auf 142.0, gegenüber 141.7 im Vormonat (+ 0.3 %) und 136.9 vor einem Jahr (+ 3.7 %). Im Vergleich zum Vorkriegsstand von Ende August letzten Jahres ergibt sich eine Erhöhung um 3.5 %.

Bemerkenswerte Umsatzsteigerung bei der USEGO. Die Union Schweizerische Einkaufs-Gesellschaft USEGO vermochte ihren Umsatz im Jahre 1939 um mehr als 18 Millionen Franken (Verkäufe) von 76.1 auf 94.3 Millionen Franken zu steigern. Diese Ausdehnung der Geschäfte ist umso bemerkenswerter, als der Mitgliederbestand sich nur um 25 erhöhte (von 3926 auf 3951). Der Wert der durch die Bundesvorschriften bedingten sogenannten Pflichtlager ist in obigen Ziffern nicht inbegriffen.

Aktien-Index der National-Zeitung Ende Dezember (Nominalwert = 100):

Ende	6 Grossbanken	9 Trustwerte	12 Industrieaktien	Total-Index
Dezember 1935	37,7	49,7	146,2	89,9
Dezember 1936	77,7	87,6	227,7	146,9
Dezember 1937	109,1	90,1	240,1	161,0
März 1938	99,2	76,1	229,8	149,5
Juni	107,3	86,1	264,6	169,2
Dezember	107,2	86,0	304,1	187,2
März 1939	93,1	75,0	270,9	166,1
Juni	86,6	72,5	270,5	163,6
August	82,3	65,4	268,4	159,5
September	65,3	59,0	286,9	161,7
Oktober	61,0	59,4	260,1	148,9
November	62,2	62,1	261,9	150,9
Dezember	62,8	61,8	270,2	154,6

Der Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft im Jahre 1939, d. h. der Wert der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion, ist vom Schweiz. Bauernsekretariat für das Jahr 1939 provisorisch auf 1269 Millionen Fr. berechnet worden. Verglichen mit der definitiven Schätzung des Endrohertrages pro 1938 ist das provisorische Ergebnis für 1939 um 27 Millionen Fr. oder um 2,1 Prozent niedriger.

Der Schweinebestand im November. Der Gesamtbestand kann für November 1939 auf rd. 1,12 Millionen Stück geschätzt werden. Diese Stückzahl hätte damit jene Grösse überschritten, die in der Vorkriegszeit den Bedürfnissen des innerschweizerischen Marktes angepasst erschien, nämlich 1,05 Mill. Stück. Der umfangreiche Bestand ist vorteilhaft als Versorgungsreserve.

Rückgang der Milchproduktion. Im September wurden 3.6, im Oktober 8,2 und im November 19,8 Prozent weniger Milch abgeliefert als in den gleichen Monaten des Vorjahres. Als Gründe des Rückganges werden vom Schweiz. Bauernverbande die ungünstige Witterung, Störung in der Wartung und Pflege des Viehs durch die militärische Einberufung, Nachwirkung der Maul- und Klauenseuche angegeben.

Die Verheerung der Tierseuchen. Im Jahre 1939 waren in 7888 Ställen und auf 100 Weiden verseucht oder verdächtig: rd. 115.600 Stück Grossvieh, 70.200 Stück Kleinvieh, total 185,800 (1938 245,620), wovon 10,000 Stück Grossvieh und 4100 Stück Kleinvieh geschlachtet wurden.

Rekordgewinne von Tate and Lyle. Der Gewinn des britischen Zuckerraffinierungsunternehmens stieg in dem am 30. September 1939 beendeten Geschäftsjahr von rund 1,260.600 Pfd. St. auf den vorläufig geschätzten Betrag von 1,324,000 Pfd. St. Die Dividende beträgt 13½ %.

Dividende des britischen Leverkonzerns. Für das letzte Geschäftsjahr hat die britische Gesellschaft insgesamt 10 % und die holländische Gesellschaft 7½ % Dividende ausgeschüttet. Das Gesamtkapital der britischen Gesellschaft beträgt nach der sich aus dem Erwerb der African und Eastern Company ergebenden Kapitalerhöhung 69,482,500 Pfd. St. Die holländische Gesellschaft hat ein Kapital von 304,766,000 Fl.

Grosse Verluste des französischen Warenhauses «Au Bon Marché». Im Geschäftsjahr 1938/39 hat das grosse Pariser Warenhaus «Au Bon Marché» wieder einen starken Verlust zu verzeichnen, der sich auf Fr. 20.435.900 belief. Es ergibt sich so ein Gesamtverlust von Fr. 38,679.200 für die beiden letzten Jahre. Das Kapital des Unternehmens beläuft sich nach der Bilanz vom 31. Juli dieses Jahres auf Fr. 100 Millionen, die Reservefonds auf Fr. 103.532.000, während die Forderungen in der Bilanz mit Fr. 122.437.000 eingesetzt sind. Diesen Posten stehen auf der Aktivseite liquide Mittel in Höhe von Franken 49.732.000, realisierbare Werte in Höhe von Fr. 144.793.000 und immobilisiertes Vermögen in Höhe von Fr. 92.764.000 gegenüber. Unter den realisierbaren Werten figurieren die Warenbestände mit Fr. 59.850.000, die Beteiligungen mit Fr. 36 771.000, die Portefeuille-Beteiligungen mit Fr. 14.213,000 und die Kredite mit Fr. 32,236,900.—.

Aus der Praxis

Zusatzverkäufe.

(Korr.) No. 51, *1939*, des «Schweiz. Konsum-Verein» enthält Ausführungen eines Praktikers, der erklärt, dass die meisten Kunden in der Lage seien, mehr auszugeben als sie beabsichtigen, und daraus schliesst, dass der Umsatz durch geeignete Behandlung des Kunden erhöht werden könne.

Voll und ganz möchte ich diese Behauptung nicht unterzeichnen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens hängt es davon ab, aus welchen Kreisen sich die Kundschaft rekrutiert, ob kauffähig oder nicht. Zweitens kommt es sehr viel darauf an, ob es immer als richtig angesehen werden darf, Kunden zu weitern Käufen zu veranlassen.

Nur das rein geschäftliche Moment voranstellen, in Sicht behalten und spielen lassen, geht nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn der Entschluss, zu kaufen, dem Kunden überlassen wird. Schon oft machte ich die Beobachtung, dass Hausfrauen ganz offenherzig erklären: «Jetzt habe ich wieder mehr Geld ausgegeben als ich wollte; jetzt muss ich wieder sparen und einbringen, was zu viel ausgegangen ist, sonst reicht das Haushaltungsgeld nicht.»

Solche Redensarten sind nicht so selten.

Woher kommt dies wohl?

Die Hausfrau, welche rechnen muss, weiss bestimmt besser als jemand, der über reichliche Mittel verfügt, dass nach einer Ueberanstrengung im Einkaufe der innere Vorwurf reift, zu viel Geld ausgegeben zu haben.

Die in meinem Leben gemachten Beobachtungen bestätigen mir immer wieder, dass jedermann mit seinen verfügbaren Mitteln rechnen muss, und tut er dies nicht, so geht er den Krebsgang. Das ist, was vom Standpunkte des Käufers zu sagen ist.

* * *

Vom Standpunkt des Händlers oder des angestellten Verkäufers lässt sich der anspornende Verkauf bzw. die anregende Präsentierung der Waren und einzelner Artikel anders beurteilen. In der Natur der Sache liegt es, dass der Verkäufer möglichst viele Einnahmen erzielen möchte, je mehr um so besser. Wohlverstanden, es kann der zusätzliche Verkauf oder Mehrverkauf mit durchaus loyalen Mitteln geschehen. Ziel und Hauptsache für den Verkäufer wird im allgemeinen stets sein: möglichst viel Umsatz zu erzielen.

* * *

Wie stellt sich die Genossenschaft zu dieser Frage?

In der Genossenschaft erwarten wir, dass wenn die Hausfrau einen Artikel ohne nähere Bezeichnung verlangt, dieser aber — sofern er in der Coop-Marke nicht vorrätig ist — in mehreren Packungen, Marken, oder Qualitäten vorhanden ist, diese zur freien Auswahl vorgelegt werden.

Im Genossenschaftsladen muss das Interesse der Mitglieder vorangestellt werden. Die Hausfrauen sollen nicht in Versuchung gebracht werden, mehr auszugeben, als sie es beim Eintritte in den Laden im Sinne hatten. Wir wollen ja die Konsumenten an die Genossenschaft heranziehen, gut und recht bedienen und sie zu treuen Mitgliedern erziehen. Die Berechnung soll und muss eine subtile, ohne merkantilen Beigeschmack sein. Nun hören wir zum Voraus die Bemerkung, dass wenn die Genossenschaft ein Geschäft betreibe, sie auch merkantilen Grundsätzen huldigen muss. Ja, gewiss! Aber mit einer Nüance. Die Genossenschaft soll Mehrumsatz erzielen durch gute, preiswürdige Ware bei angenehmer, sachgemässer und zuverlässiger Bedienung und nicht dadurch, dass die Käuferschaft zu unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausgaben verleitet wird (womit sich unser geehrter Korrespondent bestimmt in Uebereinstimmung befindet mit dem Sinne der Ausführungen in No. 51 des «S. K.-V.». Der dort zitierte Praktiker macht für die von ihm erstrebten Zusatzverkäufe zur Bedingung, dass der Kunde zufriedener den Laden verlässt, als wenn er nur das gekauft hätte, was er am Anfang beabsichtigte. Die Red.).

Wer die Genossenschaft nur als merkantile Institution beurteilt, der wird auch alle merkantilen Mittel im Konsumladen für zulässig halten. Damit wird der Genossenschaftsladen zu einem rein kommerziellen Geschäft, und Zweck und Ziel der Genossenschaft werden verwässert.

Das ist die Gefahr, welche die Genossenschaft bedroht.

Dienstverhältnis des Warenhaus-Verkaufspersonals.

Der Verband der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser und der Kaufmännische Verein Zürich haben für die Gestaltung der Anstellungsbedingungen des Verkaufspersonals der Waren- und Kaufhäuser auf dem Platze Zürich Richtlinien aufgestellt, in denen u. a. bestimmt wird, dass das Personal das Recht hat, einer Berufsorganisation anzugehören. Soweit bei den einzelnen Firmen günstigere Bedingungen bestehen, sollen sie durch diese Richtlinien keine generelle Verschlechterung erfahren. Die übliche Arbeitszeit für Ladenangestellte mit Ausnahme der Lebensmittelabteilung beträgt 52 Stunden je Woche. Für persönliche Angelegenheiten wird dem Personal die notwendige Freizeit eingeräumt. Eine Sondervereinbarung bezüglich der Arbeitszeit bleibt vorbehalten. Wer bis 30. April des Jahres eine Stelle antritt, erhält noch im gleichen Kalenderjahr sechs Arbeitstage Ferien, sofern das Dienstverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat. In den folgenden Jahren erhält der Angestellte 12, vom zehnten Dienstjahre an 18 Arbeitstage Ferien. Krankheit (ausgenommen Betriebsunfälle) kann auf die Ferien angerechnet werden und wird nach einer bestimmten Skala je nach Anstellungsdauer entschädigt. Auch obligatorischer Militärdienst wird am Ferienanspruch angerechnet und entsprechend der Anstellungszeit bis zu 50 % bezahlt. Obligatorische Hilfs- und Luftschutzdienste werden dem Militärdienst gleichgestellt. Als Richtlinien für Verkaufspersonal empfehlen die Kontrahenten ein Mindestgehalt von Fr. 200.— mit fünfjähriger Verkaufspraxis ohne und dreijähriger Praxis mit Lehrzeit. Weitere Bestimmungen regeln die Kündigungfristen für langjährige Angestellte, den Gehaltsnachgenuss im Todesfalle eines Angestellten und die Aushilfsstellen. Meinungsverschiedenheiten prinzipieller Art über die Auslegung dieser Vereinbarung sollen durch Aussprache zwischen den Kontrahenten behoben werden.

Unsere genossenschaftlichen Vereinszeitungen.

Zu denjenigen, die den praktischen Wert eines intimen und speziell gestalteten Mitteilungsblattes erkannt haben und auch zur Herausgabe eines solchen geschritten sind, hat sich der Verein schweizerischer Konsumbäckermeister (VSKB) gesellt. In Form eines Wettbewerbs wird für das Mitteilungsblatt ein seinem Charakter entsprechender Name gesucht.

Die Zeitung will den angeschlossenen Konsumbäckern Ratgeber sein. Die berufliche Fortbildung soll speziell gepflegt werden. Durch die Publikation von behördlichen Erlassen, von Rezepten, Fragen und die darauf gegebenen Antworten will sie den Konsumbäckermeistern dienen. Die erste Nummer enthält: Vom Werden des VSKB, Fragekasten und Rezept-Ecke.

Die «Bodensee-Möve». Unter diesem Namen tritt eine weitere Vereinspublikation in die nun schon ansehnliche Reihe der genossenschaftlichen Hauszeitungen. Wohl unter dem Eindruck der Erfahrungen mit der Hauszeitung des Thun-Steffisburger Vereins, wo der neue Verwalter des Lebensmittelvereins Romanshorn, Herr Dietrich, vorher tätig war, hat nun auch diese Genossenschaft ein Mitteilungsblatt erhalten, das bei allen Behördemitgliedern und Angestellten des L.V.R. das genossenschaftliche Band enger fassen soll.

Bei der Wahl des Namens der Hauszeitungen zeigen deren Schöpfer recht viel Geschick. Zeit- und situationsgemäss entscheidet man sich für Bezeichnungen, die schon von vorneherein der Publikation einen ansprechenden Charakter verleihen. Möge der Geist des Fortschritts, des Bruchs mit Rückständigem, der Freude an initiativem Schaffen und der echten Gemeinschaft auch die «Bodensee-Möve» stets erfüllen.

Die «Bodensee-Möve» wird u. a. mit folgenden Worten eingeführt:

«Unsere Hauszeitung soll den Zweck verfolgen, zwischen Behörden, Verwaltung und Personal einen engeren Kontakt herbeizuführen, die innere Geschlossenheit zu festigen und eine geistige Abwehrfront gegen unsere Widersacher zu schaffen. Interne Betriebsfragen, sowie warenkundliche Plaudereien, praktische Erfahrungen, Wünsche und Anregungen für bessere Ausgestaltung von Betrieben, Erfahrungen und Erlebnisse im Verkaufen, Schaufensterfragen, überhaupt alles was zur gegenseitigen Belehrung dienen kann, soll hier Aufnahme finden. Der Verteidigung und Vertiefung des Genossenschaftsgedankens soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.»

Den weiteren Inhalt bestreiten u. a. eine Uebersicht über die steigenden Ladeneinnahmen (von Fr. 340.300.— auf Franken 350.900.— im ersten Quartal des neuen Betriebsjahres), eine Begründung und Erklärung zur neuen Eigenmarke des LVR, Ausführungen über die guten Vorsätze für 1940, sowie eine «bunte Seite».

«D'r guet Konsi-Husgeischt», die Hauszeitung des Konsumvereins Thun-Steffisburg und Umgebung, kann mitteilen, dass die Genossenschaft für das erste Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres, Sept.-Nov. 1939, eine Zunahme des Umsatzes um 86.400 Franken verzeichnet. Besonders günstig waren die Umsatzsteigerungen der Spezialgeschäfte, so Schuhwaren 59%, Textil 46%, Haushalt 23%. Die Zahlen zeigen deutlich, wie bei Kriegsbeginn ein Run auf die Waren ansetzte.

Ein Jubiläum im kleinen konnte die Bäckerei feiern. Am 1. November 1939 waren es 25 Jahre, dass die Bäckerei des Konsumvereins Thun-Steffisburg in Betrieb genommen werden konnte. Eine Tabelle zeigt die Entwicklung der Bäckerei. Bei einem Umsatz von 161.019 kg Brot im ersten Jahre auf 929 Mitglieder (durchschnittlich 173 kg pro Mitglied) brachte sie es im letzten Geschäftsjahr auf 338.752 kg Brot auf 4930 Mitglieder (durchschnittlich 68 kg pro Mitglied).

Die «Bäckerei-Post» des Konsumvereins Winterthur kann ebenfalls einen erfreulichen Mehrverkauf an Brot feststellen. Allem Anschein nach müssen die im Jahre 1939 durchgeführten Bäckerei-Besichtigungen einen Erfolg gehabt haben, sind doch jetzt schon wieder für das neue Jahr solche Besichtigungen vorgesehen. Es wird auch beabsichtigt, in verschiedenen Zeitabständen einige Brot-Propagandawochen durchzuführen. Auch für die Konditorei sollen solche Propaganda-Aktionen eingeschaltet werden. Um sicher zu sein, dass die Aktionen von Erfolg begleitet sind, werden jeweils die für Konditorei-Artikel günstigsten Tage ausgesucht.

Erfolg beim Verkaufen beruht nicht allein auf Technik und Wissen, sondern wird ebensosehr beeinflusst durch unsere positive Einstellung, durch Charakter und Persönlichkeit.

Aus «Mehr und besser verkaufen» von Emil Oesch.

Die Berufsberatung an der Arbeit.

(Mitg.) Jahr für Jahr helfen die Berufsberater und Berufsberaterinnen in der Schweiz rund 30.000 Eltern und Jugendlichen durch sachliche Auskünfte und Beratung bei der so wichtigen Abklärung der Berufswahl. Von den rund 20.000 verfügbaren Lehrstellen werden jedes Jahr ca. 10.000 durch Vermittlung der Berufsberatung besetzt.

Wenn nächstes Frühjahr die Wirtschaftslage und die Zahl der mobilisierten Geschäftsleute ungefähr gleich sind wie heute, werden uns in der ganzen Schweiz statt rund 20.000 Lehrstellen nur deren 16—18.000 zur Verfügung stehen, während ungefähr gleichviel Kandidaten wie in den letzten Jahren auf eine richtige berufliche Ausbildung warten. Auf keinen Fall dürfen wir den Lehrstellenmarkt sich selber überlassen, wie das in den Jahren des Weltkrieges geschah, da Tausende junger Männer, die über die nötige Begabung für eine volle Berufslehre verfügten, gar nicht oder nur ungenügend beruflich geschult wurden, so dass sie das ohnehin zu grosse Heer der Ungelernten gewaltig vermehrten und damit den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenkassen in den Jahren der Wirtschaftsdepression schwer belasteten. Gewiss werden viele Familien es besonders schwer haben, die für eine Berufslehre nötigen finanziellen Opfer aufzubringen. Der Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge verhandelt deshalb mit allen Stipendienstellen über die Möglichkeit, in diesen ausserordentlichen Zeiten grössere Stipendienbeträge flüssig zu machen und dadurch manchem strebsamen jungen Schweizer trotz aller Schwierigkeiten die passende berufliche Ausbildung zu erleichtern.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Wann ist eine Kündigungsfrist eingehalten?

Aus einem Entscheid des Gewerbegerichtes und des Obergerichtes Zürich. (Schweizerische Juristenzeitung, 36. Jahrgang, Heft 10.)

Vielfach besteht die Meinung, eine Kündigungsfrist sei eingehalten, wenn die schriftliche Kündigung unter Beobachtung der Kündigungsfrist der Post übergeben wird. Dass man mit dieser Auffassung gewisse Risiken laufen kann, ergibt sich aus folgendem Entscheid des Gewerbegerichtes Zürich, der vom Obergericht des Kantons Zürich geschützt worden ist:

Der Kläger war Angestellter des Beklagten. Kündigungsfrist: 1 Monat auf Ende des Monates.

Der Beklagte kündigte durch eingeschriebenen Brief, den er nachweislich am Mittag des 31. Januar der Post übergab, auf 28. Februar. Die Post versuchte, am Abend des 31. Januar den Brief zuzustellen, blieb jedoch ohne Erfolg, da beim Kläger niemand zu Hause war. Eine Abholungseinladung wurde dem Kläger damals nicht in den Briefkasten gelegt, da eine solche gemäss den Vorschriften der Postverwaltung erst nach zweimaliger erfolgloser Vorweisung auszustellen ist. Bei der zweiten Zustellung, vom 1. Februar, wurde die Ehefrau des Klägers zu Hause angetroffen und dieser das Kündigungsschreiben übergeben. Der Kläger lehnte die Kündigung als verspätet ab und forderte mit seiner Klage den Lohn bis Ende März.

Auch das Gericht hat die Kündigung als verspätet bezeichnet. Die Kündigung entfaltet ihre Wirkung erst in dem Zeitpunkte, da sie dem Adressaten zugeht. Ein eingeschriebener Brief ist nicht zugegangen, wenn der Adressat nicht angetroffen und der Brief vom Postbeamten ohne Hinterlassung einer Abholungseinladung wieder mitgenommen wird.

Verkauf von Getränken an das Militär.

Ein Spezereihändler im Kanton Solothurn, der zugleich Inhaber einer Zweiliter-Verkaufsstelle für Wein und Bier ist, hatte sich — wie die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» mitteilt — vor dem Amtsgericht Dorneck-Thierstein wegen Uebertretung des Gesetzes betreffend das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu verantworten. Es wurde ihm nämlich zur Last gelegt, Bier in Mengen von weniger als zwei Litern über die Gasse verkauft zu haben, welche Behauptung der Beschuldigte nicht bestritt, hingegen geltend machte, dass die Abgabe von Bier unter zwei Litern an Soldaten erfolgt sei. Er berief sich auf die seit dem Kriegsausbruch eingetretenen ausserordentlichen Zeiten. Das Amtsgericht ist jedoch zur Verurteilung des Beschuldigten gelangt, und zwar wurde die Geldbusse auf 50 Fr., dem Minimum der Strafandrohung, festgesetzt. Der Verurteilte berief sich auf das Obergericht, zog jedoch die Appellation am 23. Dezember zurück. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen nach wie vor respektiert werden.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Die Frauenkommission Bern

hat im vergangenen Winter dreizehn Mitgliederversammlungen durchgeführt, an denen die Herstellung von Brot und Kleingebäck, die Verarbeitung und Verteilung der Milch, die Übertagförderung der Kohle und der vom englischen Genossenschaftsverband hergestellte Film «Die Rose des Orients» (Teegewinnung) vorgeführt wurden. Jede Veranstaltung wurde mit einer kurzen Ansprache eröffnet, die auf die Konsumgenossenschaft Bern Bezug nahm. Umfragen über Barzahlung und Konsum von Vollbrot brachten anregende Diskussionen. Daneben beteiligte sich die Frauenkommission Bern an verschiedenen Veranstaltungen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes.

Bildungs- und Propagandawesen

Aus den Genossenschaftlichen Studienzirkeln.

In der ersten Hälfte des Monats Januar lässt sich noch keine besondere Belebung der Zirkelgründungstätigkeit feststellen. Mitgeteilt wurde uns die Konstituierung je eines Studienzirkels in **Aarau, Luzern** und **St-Imier.** Die Gesamtzahl der Zirkel, die sich in Tätigkeit befinden, erhöht sich dadurch um 2 auf 26 in der deutschsprechenden, um 1 auf 30 in der französischsprechenden und um 3 auf 56 in der gesamten Schweiz.

Aufrufe zur Gründung von Zirkeln erliessen in derselben Zeitspanne die Verbandsvereine in **Chur, Frauenfeld, Huttwil** und **St. Gallen (AKG).**

Die beiden Jugendzirkel des ACV. beider **Basel** führten am 13. und 14. Januar mit bestem Erfolg eine Reise nach Bern durch. Zweck der Reise war in erster Linie der Besuch der gegenwärtig dort stattfindenden bedeutungsvollen Kunstausstellung. Die Führung durch die Ausstellung übernahm Herr Dr. Kehrli. Herr Dr. Kehrli hielt auch den Besuchern am Samstag Abend einen Vortrag über «Historisches und Kunstgeschichtliches von Bern». Ein sehr guter und sehr nachahmenswerter Gedanke, in das Programm der Zirkel eine gewisse Abwechslung zu bringen! h.

Bibliographie

Cooperation as a way of peace, von James Peter Warbasse. Verlag: Harper and Brothers, London. Zu beziehen durch die Buchhandlung «Genossenschaft der Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt 67.

James Peter Warbasse ist wohl der bekannteste amerikanische Genossenschafter. Er begründete die Genossenschaftsliga der U. S. A. im Jahre 1916 und ist seither deren Präsident. Sein bekanntestes literarisches Werk ist «Cooperation Democracy» (Genossenschaftsdemokratie).

Sein neues Buch «Cooperation as a way of peace» (Das Genossenschaftswesen — ein Weg zum Frieden) bedeutet ein Glaubensbekenntnis zu den Idealen der Genossenschaft. Es zeigt, wie auf Grund der Rochdaler Grundsätze, der Realisierung der genossenschaftlichen Prinzipien der Friede gesichert, der Sieg der demokratischen Auffassungen über die Autokratie errungen werden kann. Die genossenschaftliche Organisation, die in der genossenschaftlichen Weltanschauung immer wieder zum Ausdruck kommende Menschlichkeit, die sich überträgt auf die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen von Mensch zu Mensch, bilden die Grundlage zu einer Gesellschaftsordnung des gegenseitigen Verstehens und des allgemeinen Wohlstandes. Die Unbeirrbarkeit, mit der Warbasse in seinem neuen Buch an der Genossenschaftsidee festhält, sein unbedingtes Vertrauen in die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Grundsätze bedeuten in einer Zeit, in der der Wert der Grundsätze immer mehr im Kurse zu sinken scheint und die Notwendigkeit einer festen, möglichst klar und praktisch abgegrenzten Zielrichtung noch viel zu wenig erkannt wird, eine willkommene und ernst zu nehmende Mahnung. Vor allem suchen sie mit Ueberzeugung der Menschheit einen Weg zu einem dauer- und ehrenhaften Frieden zu weisen. Möge die Genossenschaftsbewegung der ganzen Welt die ihr so vorgezeichnete Verantwortung erkennen und darnach handeln. r.

«Das Werk», Novemberheft. * Das Novemberheft des «Werk» erscheint wegen den Mobilisationsfolgen mit starker Verspätung. Eine umfassende kritische Würdigung der Landesausstellung, wie sie dieses Heft enthält, darf aber auch jetzt noch auf Interesse zählen. P. M. gibt eine eingehende Analyse der architektonischen und künstlerischen Elemente der Höhenstrasse, Anmerkungen zu verschiedenen andern Bauten und eine Stilkritik, die zeigt, welche Aufschlüsse sich aus den Bauten der Landesausstellung über den heutigen Stand der Architektur in der Schweiz gewinnen lassen.

«Heio». Die Januarnummer dieser Kinderzeitschrift enthält u. a.: Handlesekunst; Im Reiche Neptuns; Falkentechnik; Zange und Hammer. Photographische Reproduktionen und Zeichnungen vervollständigen den Inhalt.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Lohnerhöhungen für Konsumvereins-Angestellte. Sechs Gewerkschaften, in denen 150,000 Konsumvereins-Angestellte organisiert sind, hatten vor kurzem von der «Co-operative Union», dem britischen Zentralverband, Lohnerhöhungen verlangt. Die Forderung der Gewerkschaften wurde mit dem Steigen der Lebenshaltungskosten seit Kriegsbeginn begründet.

Die Angestellten erhalten ab 1. Januar 1940 folgende Lohnzulagen pro Woche:

Männer im Alter von 21 Jahren und darüber: 4 Shilling (rund 3.60 Schweizerfranken),
Männer von 18—20 Jahren: 2 Shilling 6 d (2.25 Fr.),
Männer unter 18 Jahren: 2 Shilling (1.80 Fr.),
Frauen im Alter von 21 Jahren u. darüber: 2 Shilling 6 d,
Frauen von 18—20 Jahren: 2 Shilling,
Frauen unter 18 Jahren: 1 Shilling 6 d (1.40 Fr.).

— Fusionen. Ein vom britischen Genossenschaftsverband kurz nach Kriegsbeginn ausgearbeiteter Plan sieht die Reduktion von

57 Konsumvereinen im Bezirk Süd-Wales auf 23,
45 Konsumvereinen im Bezirk Bolton und Rochdale auf 10,
58 Konsumvereinen im Bezirk Durham auf 15,
45 Konsumvereinen im Bezirk Cornwall und Devon auf 9,
48 Konsumvereinen im Bezirk Calderdale, Rossendale und Nord-Ost-Lancashire auf 12

vor.

288 Einzelkonsumvereine sollen demnach zu 69 zusammenschrumpfen.

— Krieg und Sterbegelder. Die «Co-operative Union» hat empfohlen, dass bei Gewährung von Sterbegeld durch Genossenschaften Todesfälle, die direkt oder indirekt durch den Krieg verursacht sind, ausgeschlossen werden sollen. Diese Empfehlung geht offenbar von der Erwägung aus, dass die Sterbegelder-Fonds nicht auf den anormalen Zustand eines Krieges zugeschnitten sind.

Bis jetzt haben sich glücklicherweise Befürchtungen wegen zuvieler Todesopfer nicht erfüllt, und es gibt eine Reihe Konsumvereine, die deshalb sich entschlossen haben, der Empfehlung vorläufig nicht Folge zu leisten. A. E.

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Bessere Anpassung der militärischen Urlaubserteilung an die Bedürfnisse.

Wie aus einem kürzlich erlassenen Armeebefehl hervorgeht, soll mit Urlauben von mindestens 1 Monat u. a. erreicht werden:

a) dass dem Lande die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendigen Kräfte überlassen werden;
b) dass der Wehrmann, dem dieser Urlaub gewährt wird, dadurch seine und die Existenz seiner Familie aufrecht erhalten und sichern kann.

Der Befehl sieht vor, dass vor allem die Urlaubsgesuche der Väter kinderreicher Familien berücksichtigt werden sollen (4 und mehr Kinder), ferner ist darauf zu achten, dass Urlaubsgesuche jener Wehrmänner, deren Berufe saisonbedingt sind, eingehend geprüft werden. Diese Wehrmänner haben allen andern voran einen Anspruch auf Urlaub.

Besondere Erwähnung finden auch das Gewerbe und der Kleinhandel:

«Gegenwärtig sind zum Beispiel die mittelständischen Gewerbe und der Detailhandel in besonderem Maße beansprucht, im Frühjahr hingegen werden die Landwirte ihre Arbeiten auf den Feldern aufnehmen müssen. Von solchen Gesichtspunkten hat sich der urlaubskompetente Kommandant bei seinen Entscheiden leiten zu lassen, wobei er hinsichtlich der Festlegung der Urlaubsdauer die für die betreffenden Arbeiten notwendige Zeit einräumt. Ein Urlaub von kurzer Dauer wird in der Regel weder für die Wirtschaft noch für den betreffenden Wehrmann selbst vorteilhaft sein.»

Weiter wird im Armeebefehl angeordnet, dass der vorher vorgesehene Wochenurlaub durch einen Urlaub von 1 Tag, der alle 10 Tage, entsprechend einer Soldperiode, zu bewilligen ist. Dieser Urlaub kann in einen solchen von zwei oder drei Tagen zusammengezogen werden, unter der Voraussetzung, dass er nicht mehr als 3 Tage pro Monat ausmacht. Jeder Wehrmann hat Anspruch auf diesen Urlaub, es sei denn, er verzichte ausdrücklich auf denselben.

Unvergorene und vergorene Obstsäfte. (28. Dez.)

Die vom Schweizerischen Obstverband in Zug am 5. Dezember 1939 festgesetzten Preise für unvergorene und vergorene Obstsäfte gelten als Höchstpreise und dürfen ohne Genehmigung der Eidg. Preiskontrollstelle nicht überschritten werden.

Kunstdünger aller Art. (28. Dezember.)

Die Inlandsfabrikanten und Wiederverkäufer werden ermächtigt, ihre Verkaufspreise für Kunstdünger aller Art maximal im Umfang der effektiven höhern Gestehungskosten anzupassen.

Papierwaren. (28. Dezember.)

1. Die Papierwarenfabriken werden ermächtigt, die bisherigen (seit August 1939 unveränderten!) Verkaufspreise höchstens wie folgt zu erhöhen:

a) für alle Artikel mit Ausnahme der sub b) genannten Position max. um plus 12 %;

b) für mehrschichtige Kraftpapiersäcke (für Bindemittel, Mehl, Zucker) max. um plus 13 %.

2. Die Abnehmer sind berechtigt, die höheren Papierwarenpreise in ihrer Preisstellung angemessen zu berücksichtigen.

Für die Papeteristen gelten die Bestimmungen der Verfügung Nr. 141 der Eidg. Preiskontrollstelle vom 13. November 1939.

Kerzen. (30. Dezember.)

Die Inlandsfabrikanten werden ermächtigt, die Verkaufspreise für Baum-, Haushaltungs- und Kirchenkerzen maximal im Umfange der effektiven höhern Gestehungskosten, höchstens aber um 30 %, anzupassen.

Briefumschläge. (28. Dezember.)

1. Mit Rücksicht auf die ab 1. Januar 1940 bewilligten Papierpreisaufschläge und die bereits eingetretene Verteuerung der bei der Briefumschlagfabrikation benötigten Hilfsstoffe werden die Briefumschlagfabriken ermächtigt, ihre Verkaufspreise um höchstens 11 % gegenüber dem Preisstand vom 31. August 1939 (20 % gegenüber den im Jahre 1935 geltenden Preisen) zu erhöhen.

Uneingeschränkte Lieferverpflichtungen, die am 1. Januar 1940 nicht liquidiert sind, werden von dieser Ermächtigung nicht berührt.

2. Die Abnehmer sind ermächtigt, die höheren Einstandspreise bei ihrer Preisstellung angemessen zu berücksichtigen.

Für die Papeteristen gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verfügung Nr. 141 der Eidgen. Preiskontrollstelle betreffend Papeteriewaren und Bureaubedarfsartikel vom 13. November 1939.

Preise für Schachtelkäse. (6. Januar.)

Mit Wirkung ab 8. Januar 1940 dürfen die bisher praktizierten Preise für Schachtelkäse maximal wie folgt erhöht werden:

a) Schachtelkäse:

Netto-Preiserhöhung maximal bei Verkauf an Detailhandel,

Packung à 227 g	4 Rp.
Packung à 170 g	3 Rp.
Packung à 60 g	1 Rp.

Netto-Preiserhöhung maximal bei Verkauf an Konsument,

Packung à 227 g	5 Rp.
Packung à 170 g	3 Rp.
Packung à 60 g	1 Rp.

b) Blockkäse:

Netto-Preiserhöhung maximal bei Verkauf an Detailhandel,

2-kg-Block	40 Rp.

Netto-Preiserhöhung maximal bei Verkauf an Konsument,

2-kg-Block	40 Rp.
je 100 g	2 Rp.

Höchstpreise für Brennholz: Fichte-Tanne Fr. 23.10, Buche Fr. 30.—, per Ster Spälten franko Verbrauchsort; gültig für das ganze Gebiet der Schweiz.

Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer. (4. Januar.)

Lohnausfallentschädigungen.

Art. 2. Als Dienstverhältnis im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses gilt jede, also auch die ihrer Natur nach nur vorübergehende Anstellung bei einem Arbeitgeber, wie die Anstellung als Taglöhner oder als Aushilfen und dergleichen.

Der Ausdruck «Wehrmann» bezieht sich auch auf weibliche Personen, wenn es sich um den Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes oder in einer Gattung des Hilfsdienstes handelt.

Art. 3. Der für die Begrenzung der Lohnausfallentschädigungen massgebende Lohn im Tag (Art. 3, Abs. 6, des Bundesratsbeschlusses) wird bei Arbeitnehmern, die normalerweise das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind, nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst (Sonn- und Feiertage eingeschlossen) in den letzten vier Arbeitswochen oder im letzten Arbeitsmonat vor jedem Einrücken berechnet.

Bei nur ausnahmsweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmern sowie bei solchen, deren Tätigkeit saisonweisen Schwankungen unterworfen ist, trifft das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über die Festsetzung des massgebenden Lohnes die erforderlichen Anordnungen.

Art. 4. Für einen im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses anspruchsberechtigten Wehrmann hat der Arbeitgeber, bei dem jener zuletzt vor dem Einrücken in Anstellung war, während der ganzen Dauer seiner jeweiligen militärischen Dienstleistung für die Auszahlung der Lohnausfallentschädigungen zu sorgen, auch wenn das Dienstverhältnis während dieser Zeit zu Ende gehen sollte.

Die Ausgleichskasse kann im Einzelfalle auf begründetes Begehren eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers an Stelle des Arbeitgebers die Lohnausfallentschädigungen ausrichten.

Art. 6. Erfolgt die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig, so sollen sich der Arbeitnehmer oder dessen Angehörige (Art. 4, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses) an die Ausgleichkasse wenden. Diese hat dann den geschuldeten Betrag selbst auszubezahlen.

Art. 7. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Leistung höherer Lohnausfallentschädigungen, als wie sie in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehen sind, oder freiwillige Mehrleistungen solcher Art bleiben vorbehalten. Der dieses Ausmass übersteigende Teil der Lohnausfallentschädigungen darf aber bei der Ausgleichskasse nicht zur Verrechnung gebracht werden.

Deckung der Kosten.

Art. 8. Für die Festsetzung des für die Beitragspflicht massgebenden Lohnes kommen grundsätzlich alle Einnahmen in Betracht, die ordentlicherweise als Folge des Anstellungsverhältnisses erwartet werden, wie die Provision beim Handelsreisenden und die Trinkgelder beim Hotel- und Gastwirtschaftspersonal. Leistungen für Versicherungen und dergleichen werden hierbei am Lohn nicht abgezogen.

Zum Lohn, der für die Beitragspflicht in Frage kommt, gehört auch der Lohn oder der Lohnanteil, der nicht in Geld besteht (Naturallohn).

Beim weiblichen Hausdienst kommt nur der Barlohn in Betracht.

Art. 9. Die Ausgleichskassen haben geschuldete, aber vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig abgelieferte Beträge ohne Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen.

Die Ausgleichskassen.

Art. 10. Bei jeder Ausgleichskasse (Art. 9 bis 11 des Bundesratsbeschlusses) hat der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher ihr angeschlossenen Arbeitgeber zu erfolgen. Dabei bleibt es aber den Ausgleichskassen unbenommen, nach Bezirken oder Gemeinden oder nach Berufsgruppen usw. Zweigstellen zu schaffen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. *22*. Art. *335* des Obligationenrechts ist in bezug auf den Militärdienst vom 1. Februar 1940 hinweg für die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses ausser Kraft gesetzt.

Art. *23*. Vom 1. Februar 1940 an haben sämtliche Arbeitgeber in der Schweiz die sie betreffenden Vorschriften des Bundesratsbeschlusses und der dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen ohne weitere Aufforderung durchzuführen.

Der zentrale Ausgleichsfonds wird den kantonalen Ausgleichskassen auf den 1. Februar 1940 die erforderlichen Vorschüsse leisten (Art. 14, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses), damit diese Kassen ihrerseits den Arbeitgebern, gleich welcher Ausgleichskasse sie angehören, für die Auszahlungen der im Februar 1940 fällig werdenden Lohnausfallentschädigung Vorschüsse leisten können.

Gottlosigkeit.

Am Tage vor seiner Operation schrieb Henry May, der kürzlich verstorbene Generalsekretär des I. G. B., seine letzte Botschaft, die von einer besonderen Inspiration getragen scheint und der die folgenden denkwürdigen Worte entnommen sind:

«In der Welt von heute sehen oder hören wir von vielen Systemen des Sozialismus, von denen jedes behauptet, besser zu sein als das andere, während einige offensichtlich nicht berechtigt sind, einen Anspruch auf die Bezeichnung ‚Sozialismus' zu erheben... Der Aspekt einiger dieser Gebilde, der für mich der abstossendste ist und in scharfem Gegensatz steht zu den Grundprinzipien des Genossenschaftswesens, so wie ich sie in mir aufgenommen habe, ist ihre Gottlosigkeit. Indem ich diese Bemerkung mache, drücke ich keine Bevorzugung irgendeiner besonderen Religion oder eines besonderen Glaubensbekenntnisses aus, sondern nur die allgemeine Ansicht, dass es ohne Anerkennung und Befolgung der ewigen Prinzipien der Wahrheit, Ehre, Gerechtigkeit und des gerechten Handelns keine wahre Reform der Gesellschaft durch irgendein System, wie klug es auch ausgedacht sein mag, geben kann.»

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Berichtswoche zu:

	1939	1938
Kloten (Juli/Juni)	283,400	229,300
Rüti-Tann (Januar Dezember)	1,274,600	1,145,800
Le Sentier (Januar/Dezember)	590,600	517,300
Vevey (Januar Dezember)	2,330,800	2,207,900
Vuadens (Januar/Dezember)	133.500	120.100
Aarau (Juli/Dezember)	459,200	437,600
Turgi (Juli/Dezember)	547,400	480,500
Weinfelden (Juli/Dezember)	293,600	259,200
Zug (Juli/Dezember)	336,900	295,500
Laupen (Oktober Dezember)	81,300	77,800
Uetendorf (Oktober Dezember)	141,300	137,100

Olten berichtet, dass die Läden 1939 die erhebliche Mehreinnahme von Fr. 278,700.— erzielt haben, wodurch die blossen Ladeneinnahmen auf Fr. 4,093,400.— gestiegen sind. Der Genossenschaft sind im Laufe des Jahres 370 neue Mitglieder beigetreten.

Die 470 Mitglieder der K. G. **Jona** konnten zusammen für das Rechnungsjahr 1938 39 an Rabatt und Rückvergütung rund Fr. 33,400.— beziehen. **Kloten** erstattete den Mitgliedern und Kunden im Verlaufe des Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 17,800.— (8 %) zurück.

Am 5. Januar wurde in **Steffisburg** ein treuer und überzeugter Genossenschafter zu Grabe getragen; der Verstorbene. Herr Christian Rüfenacht, war seit der Gründung der Konsumgenossenschaft in Steffisburg in dieser tätig, zuerst als Behördemitglied und später als Magaziner. Von 1900 bis 1907 war er Mitglied des Vorstandes, als Beisitzer, Kassier und Vizepräsident. Im Jahre 1911 ist er als Magaziner in den direkten Dienst der Genossenschaft getreten. 21 Jahre hat er

in dieser Stellung, bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1932, treu seine Pflicht erfüllt.

Welschenrohr eröffnete am 14. Januar seinen neuen Laden in Crémines mit einer Besichtigung und kleinen Feier. Nach der Begrüssungsansprache hielt Frl. G. Gröbli, Propagandistin des V. S. K., ein Referat.

Die Arbeitsgruppe des rührigen Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins beider **Basel** hatte die diesjährige Weihnachtsbescherung von Genossenschaftskindern kreisweise organisiert. In drei verschiedenen Veranstaltungen konnten wiederum 404 Kinder arbeitsloser Genossenschafter mit warmen Kleidungsstücken beschenkt werden. Diese wurden alle durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe das Jahr hindurch mit viel Fleiss und Liebe angefertigt. Allerlei Beigaben der verschiedenen Geschäftszweige des A. C. V. erhöhten noch den Wert der Geschenkpakete. Das Programm selbst wurde von den Kindern bestritten. Zum Schluss gab es noch eine Magenstärkung, bestehend aus herrlich duftendem Kakao und süssen Brötchen aus der ACV.-Bäckerei; gleichzeitig wurden die erwähnten Päcklein verteilt.

Im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Winterthur** sprach am 18. Januar Frau Bohli, Vorsteherin der Berufsschule Winterthur, über das Obligatorium der schulentlassenen Töchter an der Berufsschule, weibliche Abteilung, und das Hauswirtschaftslehrjahr.

In **Aigle, Fribourg** und **Monthey** laden die Studienzirkel gemeinsam mit den Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereinen alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter auf den 29., 30. resp. 31. Januar zu Lichtbildervorträgen ein.

Unter der Parole «Einen Franken pro Woche auf die Seite legen, um Weihnachten 1940 feiern zu können» eröffnen **Aigle, Bex, Fribourg, Monthey** und **Neuchâtel** wiederum wie im vergangenen Jahre Weihnachtssparkassen.

Lausanne veranstaltete am 18. und 19. Januar zwei Gratis-Filmabende. Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor von «La Coopération» sprach über «Les deux côtés de la Coopération». Die zur Aufführung gelangten Filme waren am ersten Abend «A nous la liberté», ein bekannter René Clair-Film, und am zweiten Abend «Jacques et Jacotte» und der VSK.-Film «Vivre». An den gleichen Tagen hielt Herr Dr. L. M. Sandoz in **Vevey** und Montreux zwei Vorträge über das Thema «L'alimentation rationnelle et la santé». **Biberist** hat beschlossen, der ganzen Einwohnerschaft, durch Engagement des populären Komikers Fredy Scheim mit seinem Ensemble, einen gemütlichen Abend zu bieten. Zur Aufführung gelangt ein Militärschwank nach Motiven aus der Grenzbesetzung 1914/18. Es finden drei Aufführungen statt, eine am 27. und zwei am 28. Januar. Der Eintrittspreis ist auf 90 Rp. reduziert.

Huttwil schliesslich liess am 19. Januar seinen Mitgliedern in einer Nachmittag- und Abendvorstellung den Genossenschaftsfilm «Wir bauen auf» vorführen. rn.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Kreis VIII (Kantone Appenzell, St Gallen und Thurgau)

Werte Genossenschafter!

Der Kreisvorstand hat in seiner letzten Sitzung zu denjenigen Tagesfragen, die die Genossenschaften im besondern interessieren, Stellung genommen. Er neigt der Ansicht hin, dass überall eine gewisse Beunruhigung vorherrscht, weil leider auf keine Seite hin Lichtblicke für die Zukunft zu beobachten sind. Eine Aussprache in unsern Reihen dürfte viel zur Abklärung, aber auch zur Beruhigung beitragen. Deshalb laden wir Sie zu einer

Instruktions-Versammlung

Sonntag, den 21. Januar 1940, vormittags 10 Uhr, im Hotel „Ochsen", in Gossau,

freundlich ein. Als Referenten werden sprechen:

Herr *Nationalrat Huber*, St. Gallen, über «*Einige Bemerkungen über ausserordentliche Finanzmassnahmen des Bundes und ihre Auswirkungen auf die Konsumgenossenschaften*»,

Herr *Dr. Pritzker*, Chemiker des V. S. K., Basel, über «*Kriegswirtschaft und Lagerung der wichtigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände*».

Wir sind gewiss, dass diese zeitgemässen Referate weitgehendes Interesse finden werden und laden deshalb zum Besuche namentlich aktiv tätige Verwaltungsorgane, Magazinpersonal, und wo solches fehlt, das die Magazinierung besorgende Personal freundlich ein.

Die Kreiskasse wird die Kosten des Sonntagsbilletts im Verhältnis der Grösse des Vereins für maximal sechs Personen übernehmen, während das gemeinsame Mittagessen zu Fr. 3.— inkl. Trinkgeld zu Lasten der Genossenschaften geht. Um dem Hotel die Vorarbeit zu erleichtern, erbitten wir *rechtzeitige Anmeldung*.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und rechtzeitiges Erscheinen.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Der Kreisvorstand VIII.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind von der Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee Fr. 100.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt.

Verwaltungskommission

Der Kreisverband I des V. S. K. teilt mit, dass er die diesjährige Frühjahrskonferenz auf Sonntag, den 19. Mai, in Vallorbe, festgesetzt hat.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Tochter, mit Sekundar- und 1½ Jahr Handelsschulbildung (Neuchâtel) nebst praktischen Kenntnissen in Buchhaltung und Ladenservice, deutsch, französisch und englisch sprechend, sucht Stelle als **Volontärin** in Konsum. Offerten erbeten unter Chiffre X. W. 6 an den V. S. K., Basel 2.